

VOLLZIEHUNGSBESTIMMUNGEN ZUR **VERORDNUNG** ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN

ERLASSEN DURCH / AM
Stadtrat,
30. Mai 2002

INKRAFTSETZUNG PER
30. Mai 2002

FASSUNG VOM
25. März 2010

VERSION
V 1.1, Änderungen vom 12. Dezember 2002
V 1.2, Änderungen vom 2. Oktober 2008
V 1.3, Änderungen vom 25. März 2010
V 1.4, Erhöhung Entschädigung Wahlbüro,
SRB-Nr. 2022-144 vom 14. Juli 2022
V 1.5, Erhöhung Entschädigung Feuerwehr
SRB-Nr. 2024-276 vom 12. Dezember 2024

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

§§	Thema	Seite
A.	GELTUNGSBEREICH	
§ 1	Allgemeines	5
§ 2	Sozialversicherung	5
§ 3	Umfang der Abgeltung	5
B.	ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG	
§ 4	Präsidien und Mitglieder	5
§ 5	Sekretariate	5
§ 6	Städtisches Personal	5
C.	UNSELBSTÄNDIGE KOMMISSIONEN, AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN	
§ 7	Ständige Kommissionen und Ausschüsse	6
§ 8	Unter-Kommissionen	6
§ 9	Temporäre Kommissionen und Projektgruppen	6
§ 10	Projektarbeit	6
§ 11	Abordnungen	6
§ 12	Kulturforum	6
D.	FUNKTIONÄRE/FUNKTIONÄRINNEN	
§ 13	Grundsatz	7
§ 14	Dienstaltergeschenke	7
§ 15	Stadtstundenlohn	7
§ 16	Wahlbüro	7
§ 17	Gesundheitswesen	7
§ 18	Fürsorgewesen	7
§ 19	Landwirtschaft	7
E.	FEUERWEHR	
§ 20	Übungs-Sold	8
§ 21	Sold bei Einsätzen	8
§ 22	Zusätzliche Aufwendungen	8
§ 23	Kader	8



F.	ZIVILSCHUTZ	
24	Pauschalentschädigungen	8
G.	SPESENVERGÜTUNG	
§ 25	Grundsatz	8
H.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 26	Inkrafttreten	9
§ 27	Aufhebung bisherigen Rechts	9

Der Stadtrat erlässt - gestützt auf § 27 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (EntschVO) - folgende Vollziehungsbestimmungen:

A. GELTUNGSBEREICH

§ 1	Diese Vollziehungsbestimmungen regeln die Entschädigungen der teil- und nebenamtlichen Präsidien, Mitglieder und Sekretariate von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie der Funktionär/innen der Stadt Illnau-Effretikon, soweit diese nicht in der Entschädigungsverordnung selbst oder durch andere Rechtserlasse dafür zuständiger Organe festgelegt sind.	Allgemeines
§ 2	Die Ausrichtung der Entschädigungen unterliegt den Regelungen der Sozialversicherung gemäss Bundesrecht.	Sozialversicherung
§ 3	In allen festgelegten Ansätzen ist die Abgeltung von Ferien- und Freitagen sowie des Anteils am 13. Monatslohn inbegriffen. Für die interne Aufteilung gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.	Umfang der Abgeltung

B. ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG

§ 4	Die Entschädigung entspricht dem in Art. 11 EntschVO festgelegten Grundsatz.	Präsidien und Mitglieder
§ 5	Die Sekretariate werden für ihren Zusatzaufwand (neben der Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen) nach demselben Grundsatz entschädigt.	Sekretariate
§ 6	<p>¹ Werden die Sekretariate durch städtisches Personal geführt, erfolgt dessen Entschädigung durch vollen Arbeitszeit-Ausgleich (ohne Zuschläge). Das Gleiche gilt für Mitglieder aus dem Kreis des städtischen Personals.</p> <p>² Liegt die Beanspruchung ausserhalb der Arbeitszeit (abends nach 19.00 Uhr) kann das Personal wählen zwischen Arbeitszeit-Ausgleich und Entschädigung nach Art. 11 EntschVO. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Stadt angemessen Rücksicht zu nehmen. Die gewählte Lösung ist mit der direkt vorgesetzten Stelle und dem jeweiligen Präsidium abzusprechen.</p>	Städtisches Personal



C. UNSELBSTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN, AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

§ 7	<p>¹ Ständige Kommissionen und Ausschüsse sind der ordentlichen Ressortfunktion beteiligter Exekutivmitglieder zuzuordnen, weshalb eine Entschädigung für diese entfällt.</p> <p>² Die übrigen Mitglieder (ohne städtisches Personal) erhalten für die Sitzungsvorbereitung eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 300.-. Dazu kommt für die Teilnahme an vom Präsidium angeordneten Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen etc. das Sitzungsgeld zum Ansatz gemäss Art. 11 der Entschädigungsverordnung. 6)</p>	Ständige Kommissionen und Ausschüsse
§ 8	Die ständigen Kommissionen können Unter-Kommissionen und Fachgruppen bilden. Deren Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen dieser Vollziehungsbestimmungen und wird durch die Kommission im Rahmen bewilligter Kredite festgesetzt. Eine Entschädigung von Exekutivmitgliedern entfällt.	Unter-Kommissionen
§ 9	<p>¹ Als temporäre Kommissionen gelten Baukommissionen sowie andere für befristete Aufgaben eingesetzte Kommissionen.</p> <p>² Die Entschädigung der Präsidien, Mitglieder und Sekretariate temporärer Kommissionen einschliesslich der Mitglieder des Stadtrates erfolgt entsprechend den Grundsätzen dieser Vollziehungsbestimmungen nach Aufwand.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder bzw. -sekretariate erheben diesen Aufwand laufend und rechnen die Entschädigung jährlich oder beim Abschluss des Projektes, welches sie begleitet haben, ab. Sie fassen dazu einen Kommissions-Beschluss.</p>	Temporäre Kommissionen und Projektgruppen
§ 10	Behörden und Kommissionen können mit Beschluss einzelnen ihrer Mitglieder besondere Aufträge übertragen. Diese können im Rahmen bewilligter Kredite analog § 9 dieser Vollziehungsbestimmungen entschädigt werden.	Projektarbeit
§ 11	Alle Abordnungen von Mitgliedern des Stadtrates, Behörden und Kommissionen durch das Gesamt-Gremium in Organisationen ausserhalb des Stadtgebietes werden nach den Grundsätzen dieser Vollziehungsbestimmungen separat nach Aufwand entschädigt. Diese Vergütung entfällt, wenn diese Organisation den Aufwand selbst entschädigt.	Abordnungen
§ 12	<p>¹ Die Mitglieder des Kulturforums haben anstelle einer Entschädigung freien Zugang zu sämtlichen eigenen Vorstellungen. Darüber hinaus werden ihnen die effektiven Spesen bis zum Maximal-Betrag von Fr. 100.- pro Jahr und Mitglied vergütet.</p> <p>² Die Entschädigung des Filmoperateurs erfolgt zum Ansatz von Fr. 110.- pro Filmvorführung.</p> <p>³ Das nebenamtliche Sekretariat wird nach Aufwand bei maximal 20 Wochenstunden in der Besoldungsklasse 12 entschädigt. Dazu kommt die Vergütung für effektiv anfallende Spesen.</p>	Kulturforum



D. FUNKTIONÄRE/FUNKTIONÄRINNEN

§ 13	Die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionär/innen erfolgt grundsätzlich zum Ansatz gemäss Art. 11 EntschVO. Wo die Funktion nicht berufsbegleitend ausgeübt werden kann (Menge, Tageszeit, besonderes Fachwissen) oder zur Unzeit ausgeübt werden muss (zu fixen Tageszeiten, während der Nacht und am Wochenende), kommen ein höherer Ansatz bzw. entsprechende Zuschläge zur Anwendung.	Grundsatz
§ 14	Den Funktionär/innen werden Dienstaltersgeschenke ausgerichtet nach den Regelungen für städtisches Personal.	Dienstaltersgeschenke
§ 15	<p>¹ Teilzeit-Tätigkeiten ausserhalb des Stellenplanes werden gemäss städtischem Personalrecht wie folgt eingereiht:</p> <ul style="list-style-type: none">– Stadtstundenlohn inkl. Hauswarte, Reinigungspersonal etc.: Besoldungsklasse 5, Erfahrungsstufe 2,– ⁵⁾– Bühnenmeister/innen: Besoldungsklasse 5, Erfahrungsstufe 2 plus pauschal 50 % Zuschlag für Abend- sowie Wochenend-Dienst,– Lotsendienst: Besoldungsklasse 9, Erfahrungsstufe 2,– Reinigung von Wegen und Plätzen am Wochenende: Besoldungsklasse 9, Erfahrungsstufe 2, plus permanent 50 % Zuschlag,– Heizungsbetreuung Gupfen: Besoldungsklasse 5, Erfahrungsstufe 2, plus permanent 50 % Zuschlag für teilweise Wochenend-Einsätze und Pikettdienst.	Stadtstundenlöhne ¹⁾
§ 16	<p>¹ Neben der ordentlichen Entschädigung der Wahlbüromitglieder für Urnenwache und Auszähldienst von Fr. 40.- pro Stunde⁷⁾ wird den für die Vorbereitung eingesetzten Mitgliedern eine Pauschalentschädigung von je Fr. 360.- pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Das städtische Personal wird für seinen Einsatz im Wahlbüro mit Fr. 50.- pro Stunde entschädigt.</p>	Wahlbüro ⁶⁾
§ 17	Das Personal des Gesundheitswesens wird wie folgt entschädigt: <ul style="list-style-type: none">– Pilzkontrolle: Besoldungsklasse 12, Erfahrungsstufe 2 plus pauschal 50 % Zuschlag für Abend- sowie Wochenend-Dienst,– Grabaushub: Fr. 150.- pro Grab,– Grabgeläute Illnau: Fr. 750.- pro Jahr,– Ortsgeläute Ottikon: Fr. 750.- pro Jahr,– Bestattungsbegleitung: Besoldungsklasse 12 Erfahrungsstufe 8. ⁴⁾	Gesundheitswesen ²⁾
§ 18	gestrichen ⁶⁾	Fürsorgewesen
§ 19	Die Entschädigung des/der Ackerbaustellenleiters/in erfolgt in der Besoldungsklasse 13, Erfahrungsstufe 2.	Landwirtschaft ³⁾



E. FEUERWEHR

§ 20	Die Entschädigung für Feuerwehr-Übungen beträgt Fr. 40.- pro Stunde.	Übungs-Sold
§ 21	Die Entschädigung bei Feuerwehr-Einsätzen beträgt Fr. 60.- pro Stunde.	Sold bei Einsätzen
§ 22	¹ Die Entschädigung für die Teilnahme an Rapporten*, Kursen beträgt Fr. 40.- pro Stunde zuzüglich Spesen bei auswärtigen Anlässen. ² Bei länger als zwei Tage dauernden Kursen richtet sich die Entschädigung nach der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzangehörige.	Zusätzliche Aufwendungen
§ 23	Dem Kader der Feuerwehr (ohne städtisches Personal) werden (zusätzlich) folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:	Kader
	– Kommandant Fr. 22'000.-	
	– Kommandant Stv. Fr. 10'000.-	
	– Ausbildungschef Fr. 10'000.-	
	– Ausbildungschef Stv. Fr. 3'000.-	
	– Zugchefs (je) Fr. 2'000.-	
	– Zugchefs-Stellvertreter Fr. 1'500.-	
	– Übrige Offiziere (je) Fr. 1'000.-	
	– Gruppenchef/Fachverantwortlicher Fr. 750.-	
	– Gruppenchef Stv./Korporal Fr. 500.-	

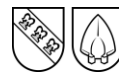
* Es sind dies: Kommandositzungen, Führungsrapporte, Kaderrapporte, Feuerwehrrat
Falls ein Mitglied des Feuerwehrekaders mehrere Führungsfunktionen wahrnimmt, wird lediglich eine Pauschale, die höhere, vergütet.

F. ZIVILSCHUTZ

§ 24	Die nebenamtlichen Funktionär/innen des Zivilschutzes werden wie folgt entschädigt:	Pauschalentschädigung
	– Stellvertretung Chef ZSO Fr. 2'000.-	
	– Dienstchef/in Rettung Fr. 1'000.-	
	– übrige Dienstchef/innen (je) Fr. 750.-	
	– Stellvertretung Dienstchef/innen (je) Fr. 375.-	
	– Quartierchef/innen (je) Fr. 375.-	

G. SPESENVERGÜTUNG

§ 25	¹ In allen vorstehenden Ansätzen ist die Vergütung von individuellen Spesen für Einsätze auf Stadtgebiet inbegriffen. ² Bei Einsätzen ausserhalb des Stadtgebietes gelten die Spesenansätze des kantonalen Personalrechtes.	Grundsatz
------	--	-----------

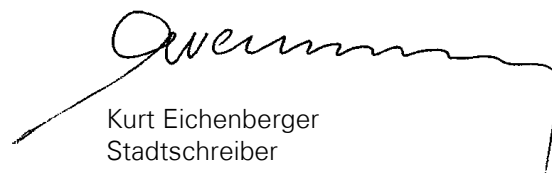


H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26	¹ Diese Vollziehungsbestimmungen treten auf den Beginn der Amtsdauer 2002/06 des jeweiligen Gremiums in Kraft. ² Für die Funktionär/innen gelten die Ansätze ab 1. Juli 2002.	Inkrafttreten
§ 27	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollziehungsbestimmungen sind alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, insbesondere die Vollziehungs-Bestimmungen vom 28. Januar 1992 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Effretikon, 30. Mai 2002
KE

ÄNDERUNGEN

- ¹) Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2002, Inkraftsetzung per 1. Januar 2003
- ²) Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2002, Inkraftsetzung per 1. Januar 2003
- ³) Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2002, Inkraftsetzung per 1. Januar 2003
- ⁴) Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 2. Oktober 2008, Inkraftsetzung per 1. Oktober 2008
- ⁵) Aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss vom 24. April 2008, Inkraftsetzung per 1. Januar 2009
- ⁶) Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2010, Inkraftsetzung per neuer Amtsdauer 2010/2014
- ⁷) Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. Juli 2022, Inkraftsetzung per neuer Amtsdauer 2022/2026